



Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

## **Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung Kaiserslautern**

Stand: Juli 2021

**Impressum**

Herausgeber	Stadt Kaiserslautern
Inhalt und Gestaltung	Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung
Bildnachweis	Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

## Vorwort

Die Innenstädte in Deutschland unterliegen seit Jahren einem Wandel. Die zunehmende Digitalisierung ist zusammen mit der Zunahme des Online-Handels nur eine von vielen Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Auch in der Innenstadt von Kaiserslautern macht sich ein Wandel bemerkbar. Umso wichtiger ist es, die Funktion der Innenstadt als das kulturelle und wirtschaftliche Zentrum der Stadt zu stärken. Eine städtebaulich hochwertig gestaltete Innenstadt leistet einen wichtigen Beitrag zur Außenwirkung der Stadt.

Gerade die Fußgängerzone mit den Haupteinkaufsstraßen wird von Bürger\*innen und Besucher\*innen stark frequentiert. Die Gestaltung dieser Bereiche ist deshalb wichtig für das Image und die Attraktivität einer Stadt.

Die Aufwertung des öffentlichen Raums in Kaiserslautern geschieht bereits durch Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadtzentren“. Im innerstädtischen Bereich und im Stadtzentrum rund um den Schillerplatz und der Stadtgalerie „K in Lautern“ wurden beziehungsweise werden immer noch eine Reihe baulicher und gestalterischer Maßnahmen umgesetzt.

Für eine nachhaltige Aufwertung der Aufenthaltsqualität ist es von besonderer Bedeutung, den öffentlichen Raum attraktiver zu machen. Hier ist das Zusammenspiel aller Akteure, von der „öffentlichen Hand“ über Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bis hin zu den Gewerbetreibenden notwendig.

Die vorliegenden Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung sollen Anhaltspunkte für alle Akteure geben, wie eine anspruchsvolle Gestaltung von Fassaden, Werbeanlagen, Wetterschutzsystemen, bis hin zu Stadtmöblierungselementen (Bestuhlung, Markisen, Ausleger etc.) aussehen kann und worauf zu achten ist.

Am Ende der Broschüre finden Sie darüber hinaus Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Sie gerne bei allen gestalterischen Fragen beraten.

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	2
Städtebauliche Erforderlichkeit einer Richtlinie .....	6
Planungsleitsätze .....	8
Räumliche Abgrenzung der Empfehlungen und Richtlinien .....	9
Sachlicher Geltungsbereich .....	10
Allgemeine Anwendungshinweise .....	11
<b>Teil A: Werbeanlagen und Ausleger</b> .....	12
<b>Werbeanlagen</b> .....	12
Empfehlungen für Werbeanlagen und Ausleger .....	13
Positive Beispiele: Werbeanlagen .....	13
Positive Beispiele: Ausleger .....	15
Negative Beispiele: Ausleger .....	17
Richtlinien für Werbeanlagen.....	18
Richtlinien für Ausleger.....	18
<b>Folienwerbung</b> .....	19
Empfehlungen für Folienwerbung .....	19
Negative Effekte bei Schaufenster – (Folien-) Werbung .....	19
Positives Beispiel: Werbung auf der Schaufensterfläche .....	19
Positives Beispiel: Werbung hinter Schaufensterfläche .....	20
Positives Beispiel: Werbung auf Oberlichter von Schaufenstern.....	20
Negative Beispiele: Folienwerbung.....	21
Richtlinien für Folienwerbung.....	21
<b>Teil B: Gestaltung und Nutzung des Öffentlichen Raums</b> .....	23
<b>Gastronomiemöblierung</b> .....	24
Empfehlungen zur Gestaltung von Gastronomiemöblierung .....	25
Positive Beispiele .....	26
Negatives Beispiel.....	29
Richtlinien für Gastronomiemöblierungen .....	29
Überdachungen .....	30
Empfehlungen zur Gestaltung von Überdachungen.....	30
Positive Beispiele .....	31
Beispiel: Überdachungen.....	32
Richtlinien für Überdachungen.....	32
Warenauslagen .....	33
Empfehlungen zur Gestaltung von Warenauslagen .....	34
Positive Beispiele .....	35

Negative Beispiele.....	36
Richtlinien für Warenauslagen.....	37
<b>Werbeständer (Stopper bzw. Aufsteller) .....</b>	<b>38</b>
Empfehlungen zur Gestaltung von Werbeständern.....	39
Positive Beispiele Werbeständer .....	39
Negatives Beispiel Werbeständer.....	40
Ausnahmen .....	41
Richtlinien für Werbeständer (Stopper und Aufsteller) .....	41
Einfriedungen und Begrünungselemente.....	43
Empfehlungen zur Gestaltung von Einfriedungen und Begrünungselementen.....	43
Positive Beispiele Begrünungselemente.....	44
Negative Beispiele Begrünungselemente .....	45
Richtlinien für Einfriedungen und Begrünungselemente .....	46
Mobile Verkaufs- und Informationsstände.....	47
Empfehlungen zu mobilen Verkaufs- und Informationsstände .....	48
Richtlinien für mobile Verkaufs- und Informationsstände .....	48
Sonstige Möblierungsgegenstände vor Geschäften (Sondernutzungen).....	49
Bodenbeläge, Teppiche, Matten (liegende Werbeanlagen) im öffentlichen Straßenraum .....	49
Negatives Beispiel.....	50
Richtlinien für Bodenbeläge, Teppiche und Matten.....	50
<b>Exkurs .....</b>	<b>51</b>
Stadtmöblierung im öffentlichen Raum .....	51
Stadtinformationsanlagen zur Orientierung.....	51
Bilder Stadtmöblierungselemente .....	54
Kultursäule .....	54
Stadtmöblierungselemente zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.....	55
Sitzbänke aus Stahl (eloxiert): .....	55
Bushaltestellen .....	56
City-Light-Poster.....	56
City-Light-Boards.....	57
City-Toiletten .....	57
Fahrradständer.....	58
Beispiel: Moderne Fahrradständer.....	58

<b>Teil C: Fassadengestaltung</b> .....	59
Empfehlungen zur Fassadengestaltung.....	59
Positive Beispiele .....	60
Richtlinien zur Fassadengestaltung .....	63
<b>Teil D: Sitzbänke im öffentlichen Raum</b> .....	64
Gestaltungs- und Auswahlkriterien für Sitzmöblierungselementen.....	64
Bestandsaufnahme der vorhandenen (und bereits geplanten*) Standorte von Sitzbänken .....	65
Empfehlungen für die Aufstellung von neuen Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt von Kaiserslautern .....	65
Auflistung der Standorte für die Aufstellung neuer Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt von Kaiserslautern.....	66
Beispiele.....	66
<b>Teil E: Wetterschutzsysteme im öffentlichen Raum</b> .....	69
Empfehlungen zu Wetterschutzsystemen (Sonnen-, Wind- und Regenschutz).....	69
Positive Beispiele: Wetterschutzsysteme.....	70
Richtlinien für Wetterschutzsysteme .....	73
<b>Adressen und Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner</b> .....	74

## Städtebauliche Erforderlichkeit einer Richtlinie

Innenstädte sind die Visitenkarten von Städten und bedürfen deshalb besonderer Aufmerksamkeit. Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch Aller. Ein Großteil des urbanen Lebens findet auf den Straßen und Plätzen der Innenstadt statt. Hier überlagern und mischen sich Nutzungen und Interessen.

Die vorliegenden Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung sollen dabei helfen, die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt Kaiserslautern zu erhalten und zu erhöhen.

Der öffentliche Raum mit seinen unterschiedlichen Nutzungen ist allen zugänglich, ob Einwohnern von Kaiserslautern, hier Arbeitende und Einkaufende oder auch Touristen. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche und die daraus resultierenden unterschiedlichen Gestaltungselemente führen jedoch in der Summe oft dazu, dass es zu einer Überfrachtung des Stadtraumes kommt.

Gerade im innerstädtischen Bereich, insbesondere in der Fußgängerzone und im Bereich der Plätze, wird der Stadtraum geprägt durch diese unterschiedlichen Elemente, die sich auf das Gesamtbild auswirken. Die untenstehende Abbildung zeigt beispielhaft, was alles zur Wahrnehmung eines Platzbereiches oder auch eines Straßenzuges beiträgt.



### Gestaltungselemente für den öffentlichen Straßenraum:

- Gebäudefassaden
- Gastronomiemöblierungen (Bestuhlung, Beschattungssysteme etc.)
- Begrünungselemente
- Bodenbeläge
- Werbeanlagen
- Wetterschutzsysteme

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

In Kaiserslautern gibt es bereits mehrere Gestaltungsrichtlinien und -satzungen (z. B. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt etc.) und gestalterische Regelungen in Bebauungsplänen. Jedoch sind diese nicht flächendeckend für die Innenstadt vorhanden und enthalten auch nur einige grundsätzliche Festsetzungen. Tiefergehende Regelungen zu Werbeanlagen, Sondernutzungen und Fassadengestaltungen wurden in der Vergangenheit nicht getroffen. Die bereits vorhandenen Regelwerke reichen nicht aus, um mittelfristig im Innenstadtbereich von Kaiserslautern über das bisher Erreichte eine weitere wesentliche

Verbesserung des Orts- und Straßenbildes und somit eine positivere Stadtgestaltung zu erreichen.

Im Bereich der Werbeanlagen ist leider oft zu sehen, dass der Grundsatz „Weniger ist mehr“ nicht angewandt wird. Zu große, farblich zu grelle oder gar blinkende und dabei sehr unterschiedliche Werbeanlagen sind hierfür ein Beispiel. Auch bei der Folienwerbung auf Schaufenstern kann einiges schief gehen. Hier findet sich häufig eine allzu großzügige Überklebung der Schaufensterfläche. Eine farbliche und proportionale Abstimmung auf das Gebäude wäre außerdem wünschenswert.

Der öffentliche Raum umfasst u. a. die Gastronomiemöblierung, Begrünungselemente oder Werbeständer. Hier wird deutlich, wie unruhig z. B. ein Platz wirken kann, wenn die einzelnen Elemente nicht aufeinander abgestimmt sind. Verschiedene farbige Sonnenschirme mit Werbung, Plastikstühle in grellen Farben und bunte Markisen etc. können Ursachen für eine optische „Überfrachtung“ des Raumes sein.

Deshalb wurden die vorliegenden Empfehlungen und Richtlinien für eine hochwertige Gestaltung von Werbeanlagen, Sondernutzungen und Fassaden erarbeitet.

Um die Thematik Stadtgestaltung zu komplettieren, wurden auch die bereits vorhandenen Stadtinformationssysteme (Stadtinformationsanlagen, Buswartehallen etc.) betrachtet.

Zunächst werden zu einzelnen Themenblöcken Empfehlungen, Ziele und Wertungen dargelegt. Mit positiven und negativen Beispielen sollen dann einzelne Themen verdeutlicht werden. Aus den Empfehlungen und Beispielen werden im letzten Schritt Richtlinien definiert, die eine klare Basis für die Umsetzung schaffen.

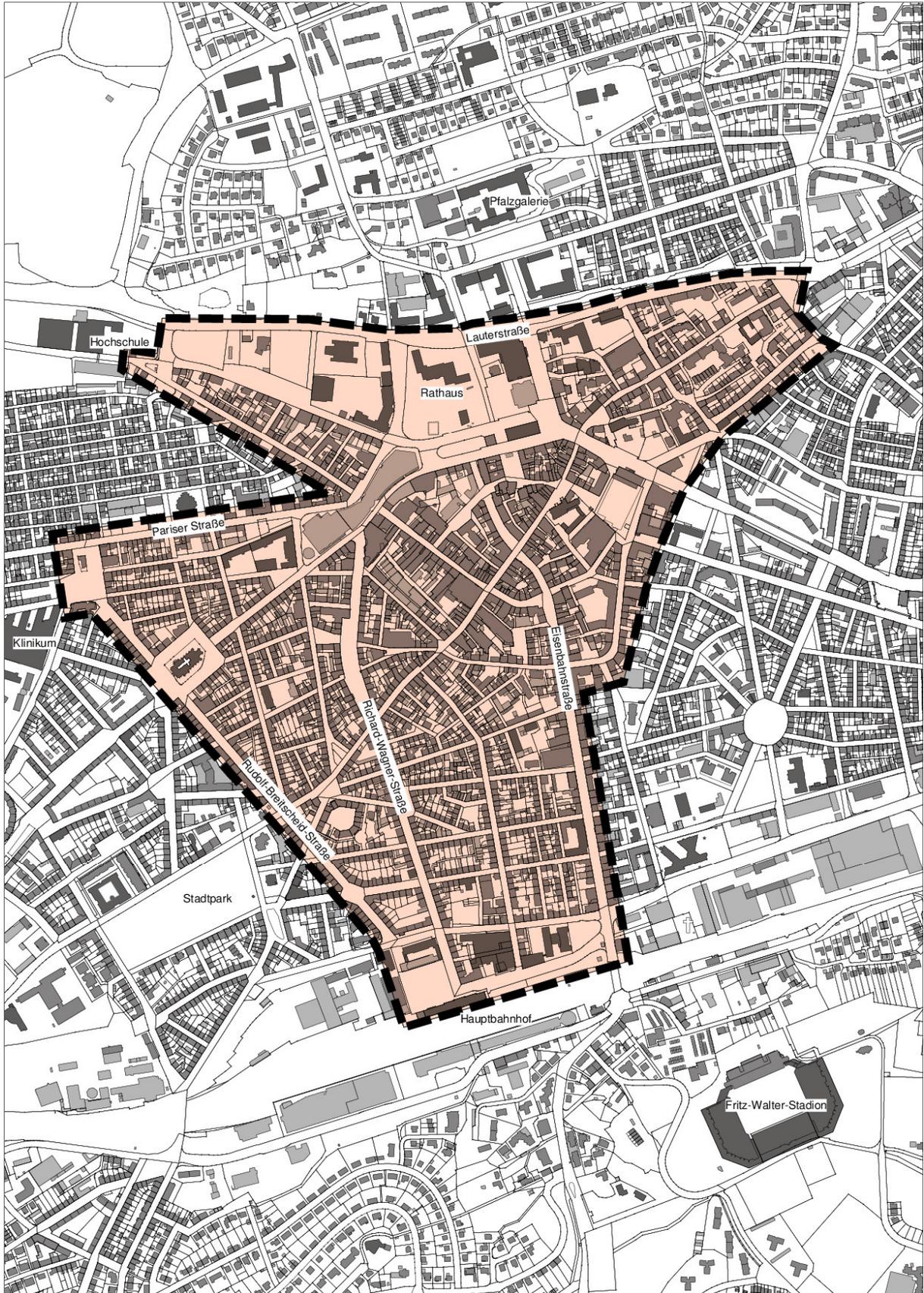
### Hinweis:

Da die vorliegenden Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt stehen, sind Querverweise mit Blau eintrag hervorgehoben.

## Planungsleitsätze

- Straßen und Plätze sollen so gestaltet sein, dass sie vollständig und ohne Hindernisse durch Stadtmöblierungselemente (wie Stopper, Flags, mobile Verkaufsstände, Warenboxen etc.) für die Passanten genutzt werden können.
- Jedes Gebäude soll sich in das Erscheinungsbild des gesamten Straßenraums einordnen.
- Der öffentliche Raum soll so gestaltet sein, dass er ganzheitlich, d. h. im Blickfeld des Betrachters, wahrgenommen werden kann.
- Schaufenster und Warenauslagen einzelner Geschäfte sollen so präsentiert werden, dass weder Nachbargeschäfte, noch der öffentliche Raum beeinträchtigt werden.
- Freisitzanlagen müssen den Ansprüchen an den öffentlichen Raum angemessen sein (Gestaltung, Materialauswahl, Farbgebung).

**Räumliche Abgrenzung der Empfehlungen und Richtlinien**



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

Da Gestaltungsempfehlungen/-richtlinien jeweils spezifisch für ein Gebiet abgeleitet werden müssen, wurde auch vorliegend eine Abgrenzung definiert.

Die Empfehlungen beziehen sich auf die Innenstadt im Umfeld der Fußgängerzone, für die eine intensive Nutzungsmischung von Einzelhandel, Dienstleistern (z. B. Gastronomie, Kosmetikstudios etc.), Verwaltung, Freiberufler (z. B. Architekturbüros, Rechtsanwaltskanzleien etc.), Ärzten und Wohnen gegeben ist.

Der Abgrenzung umfasst im Wesentlichen die Innenstadt mit der Fußgängerzone, der Altstadt sowie der in die Innenstadt führenden Haupteerschließungsachsen.

Im Norden wird der Geltungsbereich begrenzt durch die Lauterstraße und die Ludwigstraße. Im Osten ist das Mainzer Tor der nördlichste Punkt, danach führt der Geltungsbereich von der Mannheimer Straße bis zur Gaustraße, die Gaustraße entlang bis zur Luisenstraße und von dort in Richtung Süden entlang der Schubertstraße, Lutrinastraße über die Barbarossastraße bis zum Bahngelände und hin zum Philipp-Mees-Platz. Die Bahnhofstraße und der Guimarães-Platz bilden den südlichsten Punkt. Von dort verläuft der Geltungsbereich in nördlicher Richtung über die Rudolf-Breitscheid-Straße vorbei am St.-Marien-Platz bis zum Pfaffplatz. In östlicher Richtung verläuft der Geltungsbereich entlang der Pariser Straße bis hin zur Abzweigung Mühlstraße an der Stadtgalerie „K in Lautern“; die Mühlstraße liegt bis hin zur Hochschule ebenfalls im Geltungsbereich.

Um Anforderungen gezielter formulieren zu können, werden die Empfehlungen/Richtlinien in insgesamt drei Themenbereiche aufgeteilt:

### **Sachlicher Geltungsbereich**

#### **Teil A: Werbeanlagen**

Im Teil A wird die Gestaltung und Ausführung von Werbeanlagen an Gebäuden thematisiert. Insbesondere die City mit Fußgängerzone und die Stadtgalerie „K in Lautern“ sind hiervon betroffen.

#### **Teil B: Öffentlicher Raum**

Bei Teil B liegt der Schwerpunkt auf der Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes; hierzu zählen Auslagen von Geschäften ebenso wie die Gastronomiemöblierung. Abgerundet wird dieser Themenkomplex mit der Darstellung der Stadtmöblierung, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen. Da ein Teil der vorhandenen Möblierungselemente, wie Toilettenanlagen und Buswartehallen, jedoch seit Jahren vertraglich der Stadt zugeordnet sind und deren Gestaltung in der Vergangenheit bereits über vertragliche Festlegungen gesteuert wurde, liegt hier kein besonderer Handlungsbedarf zugrunde.

### **Teil C: Fassadengestaltung**

Mit Teil C werden Anregungen für die Gestaltung von Fassaden gegeben.

### **Teil D: Sitzbänke**

Um die Attraktivität und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu verbessern wurde eine Bestandsaufnahme gemacht und neue Standorte für Sitzbänke in der Innenstadt vorgeschlagen. Die bisher vorhandenen Gestaltungsrichtlinien und Auswahlkriterien für Stadtmöblierungselemente, sowie die speziellen Kriterien für die Auswahl von Sitzmöblierungselementen sollen weiterhin gelten. Sie werden aufbauend auf den geplanten Beteiligungsprozessen gegebenenfalls durch weitere Modeltypen ergänzt.

### **Teil E: Wetterschutzsysteme (Sonnen-, Wind- und Regenschutz)**

Aufgrund des Klimawandels und dessen Auswirkungen (Hitzeperioden und Starkregenereignisse) werden Überdachungssysteme im öffentlichen Raum in den Innenstädten immer wichtiger. Die Sonnen- und Regenschutzsysteme sollen sich gestalterisch in das Straßenbild einfügen.

Über das Aufstellen von Wetterschutzsysteme im Bereich der Sitzbänken in der Innenstadt wird im Einzelfall entschieden.

## **Allgemeine Anwendungshinweise**

Die Empfehlungen (jeweils untergliedert in Ausgangssituation und Begründung) sollen die gestalterischen Zielsetzungen verdeutlichen. Darauf basierend werden für wichtige Inhalte Vorgaben in Form von Richtlinien formuliert.

Anhand von Beispielen wird versucht, die gestalterischen Ziele nochmals zu verdeutlichen.

Die vorliegende Richtlinie soll für Werbeanlagen, der Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Fassadengestaltung, Bindungswirkung innerhalb der städtischen Verwaltung entfalten. So können Einzelfallentscheidungen auf Grundlage der Richtlinie für alle Antragstellerinnen und Antragsteller transparent entschieden werden.

Bisher genehmigte Nutzungen, die nicht der Richtlinie entsprechen, genießen Bestandschutz. Neue Genehmigungen erfolgen auf Basis der vorliegenden Richtlinie.

Zu beachten sind weiterhin die bestehenden Regelungen in den Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen. Diese haben Vorrang vor der Richtlinie. Die Anforderungen des Denkmalschutzes müssen ebenso beachtet werden.

Weiterhin ist die Gestaltung o. g. Elemente mit dem Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, abzustimmen.

## Teil A: Werbeanlagen und Ausleger

### Werbeanlagen

#### Definition

**Werbeanlagen** sind alle örtlich gebundenen und genutzten Einrichtungen/Anlagen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf eine Veranstaltung, ein Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum bzw. von öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind.

Als örtlich gebunden („ortsfest“) gelten Werbeanlagen, wenn sie an einer baulichen Anlage befestigt sind und mit dieser nicht nur vorübergehend verbunden sind und zu ihrer Herstellung Baustoffe verwendet wurden.

**Ausleger** sind horizontale (liegende) und vertikale (stehende) Werbeschilder, die an der Fassade befestigt und in den öffentlichen Raum auskragen.

Werbeanlagen in der Fußgängerzone (Fackelstraße) in Kaiserslautern:



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Empfehlungen für Werbeanlagen und Ausleger

Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum prägen sehr stark das Straßenbild. Durch ihre Anzahl, die unterschiedlichen Größen und Farbgebung kann es sehr schnell zu einer Überfrachtung des Straßenbildes kommen. Dies ist insbesondere in Geschäftsstraßen und Fußgängerzonen festzustellen. Um einer solchen negativen Entwicklung zukünftig entgegenzusteuern zu können, bedarf es der Festlegung von klaren einheitlichen Richtlinien.

- Werbeanlagen sollen nicht die Fassade verdecken.
- Sie sollen sich in Form, Farbe und Material dem Gebäude anpassen.
- Die Größe der Werbeanlage soll dem Gebäude angemessen sein und nicht dominieren (d. h. sich der Fassadengestaltung unterordnen und die Fassadengliederung beachten).
- Werbeanlagen sind die „Visitenkarten“ der Firmen.
- Auf grelle Farben und Blink- oder Leuchtreklamen soll ganz verzichtet werden.
- Werbeanlagen sollen so befestigt werden, dass die Halterungen nicht wesentlich in Erscheinung treten.

## Positive Beispiele: Werbeanlagen



- Werbeanlage in Einzelbuchstaben
- Werbetafel im Oberlichtbereich
- Werbeschrift könnte etwas kleiner sein

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtbild
- Werbeanlage mit Einzelbuchstaben
- maximal ein Aufsteller je Laden
- dezente Farbgebung der Fassade



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtbild
- Werbeanlage mit Einzelbuchstaben, farblich auf Fassade abgestimmt
- Werbung in den Obergeschossen zulässig.



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Werbetafel farblich auf Fassade abgestimmt
- schönes Design



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtbild
- Werbeanlage mit Einzelbuchstaben, farblich auf Fassade abgestimmt



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtbild
- Werbeanlage mit filigranen Schriftzug
- farblich auf Fassade abgestimmt

### Positive Beispiele: Ausleger



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Ausleger auf Fassade und Umfeld abgestimmt
- filigrane Gestaltung
- gelungene Farbgebung



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- historischer Ausleger mit moderner Umsetzung
- dezente Farbgebung

## Negative Beispiele: Ausleger



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

- grelle Farben
- Ausleger beleuchtet
- wirkt überfrachtet



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

- unterschiedliche Formate
- Ausleger beleuchtet
- grelle Farben

## Richtlinien für Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig sein. Eine störende Häufung ist unzulässig.
- Für jeden Geschäftsbetrieb dürfen maximal zwei Werbeanlagen an der Wand- oder den Fensterflächen des Erdgeschosses bzw. als Ausleger angebracht werden. Werbeanlagen in Obergeschossen sind unzulässig.
- Werbetafeln für Geschäfte in Obergeschossen sind im Zugangsbereich in der Erdgeschosebene anzubringen
- Der Abstand zwischen zwei Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m betragen, die Größe einer Werbeanlage darf 2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Werbeanlagen mit Einzelbuchstaben müssen in ihrer Gestaltung und Größe der Gebäudeproportion bzw. -fassade angepasst sein und sollen sich unterordnen.
- Werbeanlagen haben zu der Nachbarfassade einen Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Ausnahme: wenn das Gebäude weniger als 5,00 m breit ist.
- Werbeanlagen von benachbarten Gewerbebetrieben dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden.
- Material und Farbe einer Werbeanlage dürfen nicht störend bzw. aufdringlich auf die Umgebung und das Straßenbild wirken. Das Material soll „dauerhaft werthaltig“ sein und es sollen keine grellen Farben verwendet werden. Die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern ist deshalb unzulässig.
- Technische Einrichtungen bei Werbeanlagen wie Halterungen, Kabelkanäle etc. sind so auszuführen, dass sie weitgehend verdeckt sind.
- Der Schriftzug soll sich von der Fassade farblich abheben und bevorzugt als Einzelbuchstabe direkt an der Fassade angebracht werden. Die Tragkonstruktion von Einzelbuchstaben soll soweit als möglich nicht in Erscheinung treten.
- Werbeanlagen dürfen waagrecht oder senkrecht an den Gebäuden angebracht werden. Werbeanlagen sind an die Fassadengestaltung anzupassen.
- Die Größe des Schriftzuges (Höhe, Länge, Tiefe) soll auf die Fassadengliederung der Gebäude abgestimmt werden. Die Länge der Werbeelemente darf maximal die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.
- Schriftzüge an Vordächern werden nicht zugelassen.
- Werbeflächen auf Brandwänden sind nur bis max. 10 % der Gesamtfläche zulässig und müssen aus nichtbrennbaren Materialien sein.

## Richtlinien für Ausleger

- Auskragende (stehende) Werbeanlagen (Ausleger) dürfen max. 0,80 m auskragen und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- Auskragende (liegende) Werbeanlagen (Ausleger) dürfen max. 1,00 m auskragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

## Folienwerbung

### Empfehlungen für Folienwerbung

Werbefolien auf der Fensterfläche (EG-Ebene) sollen als Schriftzug vorzugsweise in Einzelbuchstaben, auf der Fensterinnenseite und mit Abstand zu der Glasscheibe aufgebracht werden. Die Folienwerbung soll nur eine bestimmte Größe der Gesamtglasfläche einnehmen, nicht auf die Einfassungsprofile des Glases (sowohl vertikal als auch horizontal) und einige Zentimeter hinter der Glasfläche zum Innenraum auf einer separaten Tafel angebracht werden. Ein direktes Aufbringen auf die Glasfläche (außen oder innen) soll vermieden werden.

Mögliche Objekte im Zwischenraum (Miro-Schaufensterauslage) können die Wertigkeit der Werbeanlage verstärken. Durch das „subtile Präsentieren“ von Raum hinter dem Glas, steigt die Wertigkeit der Fassade.

### Negative Effekte bei Schaufenster – (Folien-) Werbung

- Fehlende Reflektion.
- Wertigkeit und Materialästhetik gehen verloren.
- Glasflächen werden auf billige Plastik-Optik abgewertet.
- Der besuchte Raum hinter einer zugeklebten Scheibe verliert an Plastizität und wird entwertet.
- Mangelnde Tiefe wirkt sich im Volumen, der Substanz im Ausdruck der Fassade subjektiv betrachtet „nicht positiv“ aus.

### Positives Beispiel: Werbung auf der Schaufensterfläche



- sauberes und positives Gesamterscheinungsbild
- dezente Werbung auf der Schaufensterfläche
- Folie transparent und lichtdurchlässig
- Anbringung zwischen den Fensterrahmen
- Folie verdeckt Werbetafeln des Innenbereichs

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

### Positives Beispiel: Werbung hinter Schaufensterfläche



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- sauberes und positives Gesamt-  
erscheinungsbild
- dezente Werbung auf der Schau-  
fensterfläche
- Folie transparent und lichtdurch-  
lässig

### Positives Beispiel: Werbung auf Oberlichter von Schaufenstern



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Werbung hinter Schaufensterfläche
- kein direktes Aufbringen der  
Werbung auf der Glasfläche
- angemessene Dimensionierung
- Oberlichtwerbung über Eingangs-  
bereich

## Negative Beispiele: Folienwerbung



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

- zu viele Werbeflächen, gesamte Schaufensterfläche mit Folie beklebt
- ungünstige Platzierung der Werbetafel und Werbeständer vor Eingang



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

- zu viele Werbeflächen, gesamte Schaufensterflächen mit Folie beklebt

## Richtlinien für Folienwerbung

- Der Schriftzug bei Folienwerbung soll einige Zentimeter hinter der Glasfläche zum Innenraum auf einer separaten Tafel angebracht werden. Ein direktes Aufbringen auf die Glasfläche soll vermieden werden.
- Beim direkten Aufbringen der Folien auf die Glasfläche sollen nur Einzelbuchstaben bzw. transparente Bänder verwendet werden und die Folie soll auf der Innenseite der Glasfläche angebracht werden.
- Die Folien dürfen max. 20 % der Gesamtglasfläche einnehmen.
- Die Folien dürfen nicht direkt an die Einfassungsprofile des Glases, sowohl vertikal als auch horizontal, angebracht werden.
- **Ausnahmen** können nur dann zugelassen werden, wenn besondere bauliche Gründe dies erfordern. Eine Abstimmung mit dem Referat Stadtentwicklung ist erforderlich.

### **Folienwerbung im Bereich von Oberlichtern:**

- Werbeflächen und Beschriftungen im Bereich der Oberlichter sollen nur über dem Eingangsbereich angeordnet werden.
- Die Folien sollen auf der Innenseite der Glasfläche angebracht werden. Idealerweise wäre jedoch die Anbringung eines Schildes mit Abstand zur Glasfläche.

### ***Hinweise***

Werbeanlagen bis zu einer Größe von **1 m<sup>2</sup>** sind gemäß der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (§ 62 Abs. 1 Nr. 8a) genehmigungsfrei.

Wird eine bestandsgeschützte bzw. genehmigte Werbeanlage ganz oder in Teilen vom Gebäude entfernt oder verändert, entsteht für die gesamte Werbeanlage eine neue Genehmigungspflicht. Die Gestaltung ist mit dem Referat Stadtentwicklung abzustimmen.

Bei den Werbeanlagen ist auf das „Corporate Identity“ Rücksicht zu nehmen.

## Teil B: Gestaltung und Nutzung des Öffentlichen Raums

**Nutzungen im öffentlichen Raum** können maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung oder -minderung von öffentlichen Räumen, vor allem von öffentlichen Plätzen beitragen.

Da die Benutzung des öffentlichen Raums gewissen Spielregeln unterworfen werden muss, sind alle Nutzungen als sogenannte „**Sondernutzungen**“ genehmigen zu lassen.

Als Sondernutzungen werden alle Nutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze bezeichnet, die über den Gemeingebrauch oder den Widmungszweck hinausgehen. Beispiele hierfür sind Gastronomiemöblierungen oder Warenauslagen.

Der Stadtrat hat hierzu bereits folgende Regelungen beschlossen:

- [Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen \(\*\*Sondernutzungssatzung\*\*\) vom 03.09.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.09.2019 und in Kraft getreten am 11.10.2019 \(siehe Ortsrecht Ziffer 6.9\)](#)
- [„Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt“ von Kaiserslautern gemäß Beschluss des Stadtrats vom 04.05.1998](#)
- [Sonderregelungen für Parteien und Wählergruppen zur Beschilderung und zur Wahlwerbung](#)

Während in der Sondernutzungssatzung formelle Regularien und Gebühren behandelt werden, sind in den „Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt“ auch gestalterische Regelungen zu dem Themen Warenauslagen, Beschilderungen, Aktionen und Freiluftgastronomie enthalten.

**Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie muss daher jeweils mit den bestehenden Regularien abgeglichen werden, und aufgezeigt werden, ob Regelungen ergänzt werden bzw. in Kombination angewendet werden müssen oder eine Änderung der Richtlinie für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Kaiserslautern erforderlich wird.**

**Da sämtliche auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung erteilte Genehmigungen Bestandsschutz haben, können Veränderungen im Stadtbild dabei nur in einem längeren Zeitraum erreicht werden.**

Durch die in der Richtlinien formulierten Regelungen soll das Stadtbild verbessert und eine angenehme, lebendige, offene und einladende Atmosphäre für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Besucherinnen und Besucher geschaffen werden.

## Gastronomiemöblierung

### Definition

Als **Gastronomiemöblierung** gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente wie Stühle, Sonnenschirme, Bänke, Tische, Stehtische und Servicetheken.

### Verweise zu den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen:

In den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Kaiserslautern sind unter **Punkt IV. Freiluftgastronomie Nrn. 1 bis 14** bereits die folgenden Rahmenbedingungen für Gastronomiemöblierungen festgelegt:

- 1. Bei Straßencafés und -restaurants wird über die Größe und Anordnung im Einzelfall unter Einbeziehung der Abteilung Verkehrswesen beim Referat Recht und Ordnung sowie dem Referat Feuerwehr entschieden.  
Den Antragsunterlagen ist eine Beschreibung der beabsichtigten Größe und Gestaltung der Außengastronomie hinsichtlich Anzahl und Art der Stühle, Tische, Schirme und Einfriedung sowie ein Lageplan, in dem die genutzte Fläche eingezeichnet ist, beizufügen.*
- 2. Die Möblierung darf nur mit mobilen Sitzgruppen erfolgen.*
- 3. Als Sonnenschutz sind nur bewegliche, jedoch standsichere Sonnenschirme erlaubt. Das Einbringen von Bodenhülsen kann in Absprache mit dem Referat Stadtplanung und dem Referat Tiefbau ausnahmsweise erlaubt werden. Zeltdächer (Pavillons) dürfen grundsätzlich nicht aufgestellt werden.*
- 4. Die von der Stadtverwaltung aufgebrauchten Begrenzungspunkte sind einzuhalten.*
- 5. Im Hinblick auf die von Straßencafés ausgehende Geräuschbelastung ist sicherzustellen, dass während der Nutzung der Geräuschpegel von 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) ab 22.00 Uhr nicht überschritten wird. Tonwiedergabegeräte aller Art sind nicht erlaubt.*
- 6. Für das Straßencafé wird der Beginn der Sperrzeit täglich auf 22.00 Uhr und in der Nacht zum Samstag und Sonntag sowie gesetzlichen Feiertagen auf 23.00 Uhr festgelegt.*
- 7. Die Aufstuhlung muss bis spätestens eine halbe Stunde nach Eintritt der Sperrzeit abgeschlossen sein.*
- 8. Die Bestuhlung muss verkehrs- und unfallsicher aufgestellt werden. Ein Befestigen an Straßenlampen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen ist nicht gestattet. Für Unfälle jeglicher Art haftet der jeweilige Erlaubnisnehmer.*
- 9. Das Straßencafé ist auf Verlangen der Stadt zeitweise einzurücken oder aufzugeben, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus, des Straßenverkehrs, wegen Leitungsverlegungen oder aufgrund sonstiger Maßnahmen erforderlich ist.*
- 10. Die Sondernutzungserlaubnis für das Betreiben des Straßencafés gilt vorbehaltlich der gaststättenrechtlichen Genehmigung.*
- 11. Auf Gehwegen muss mindestens ein 2 m breiter Durchgang für Fußgänger freigehalten werden. Der Fußgängerverkehr darf durch die Sondernutzung in keiner Weise behindert*

*oder belästigt werden.*

- 12. Alle durch den Betrieb des Straßencafés verursachten Verunreinigungen sind täglich nach Schließung des Straßenlokals vom Betreiber selbst zu beseitigen.*
- 13. Die Räumung der Fläche ist anlässlich des Altstadtfestes, der Barbarossawoche oder anderer Großveranstaltungen auf Anordnung der Stadt vorzunehmen.*
- 14. Die Nutzung von Flächen vor benachbarten Geschäften kann mit Zustimmung der Hauseigentümer bzw. Geschäftsinhaber erlaubt werden.*

### **Empfehlungen zur Gestaltung von Gastronomiemöblierung**

In der Innenstadt von Kaiserslautern haben sich über die Jahre zahlreiche Gastronomiebetriebe angesiedelt, die bereits ab dem Frühjahr bis in die Herbstmonate eine Bewirtschaftung im Außenbereich anbieten.

Diese Bestuhlung der Außenflächen vor Gastronomiebetrieben trägt sehr stark zum Flair einer Straße oder eines Platzes bei und beeinflusst somit das Image einer Stadt. Eine klare, abgestimmte Gestaltungslinie der Möblierung (Material, Form und Farbe) wirkt sich positiv auf das Stadtbild aus. Durch eine stringente Gestaltung anhand der Richtlinien wird – im Gegensatz zu einer ungeordneten Vielfältigkeit der Gestaltungselemente – ein ansprechendes Ambiente erzeugt.

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Beurteilung von Gestaltungselementen im Innenstadtbereich. Mit einer konsequenten Umsetzung soll mittelfristig eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes erreicht werden.

## Positive Beispiele



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- farbliche Akzente, die nicht zu grell sind
- abgestimmte Möblierung zweier Betriebe
- harmonisches Erscheinungsbild



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- klare Linien und Farben
- positives Erscheinungsbild
- angenehme Atmosphäre



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- sauberes Erscheinungsbild
- klare Linien und Farben
- dezente Werbung
- angemessene Werbung:  
ein Ausleger und eine Werbetafel  
im Eckpfeilerbereich



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Historisches Gebäude
- Möblierung aus Holz
- sauberes Erscheinungsbild
- harmonisch und stimmiges Farb-  
konzept zwischen Gebäude und  
Möblierungselementen



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Möblierung aus Stahl/Holz
- einzeilige Bestuhlung
- sauberes Erscheinungsbild
- harmonische Farbgebung zwischen Gebäude und Gestaltungselementen
- dezente Werbetafeln



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Möblierung aus Stahl
- Einzeilige Bestuhlung
- sauberes Erscheinungsbild
- harmonisches Farbspiel zwischen Gebäude und Gestaltungselementen

## Negatives Beispiel



- Möblierung aus massiven Holz
- Bänke und Tische wirken monumental
- zu dicht bestuhlt
- unterschiedliche Farbgebung

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Richtlinien für Gastronomiemöblierungen

- Je Gastronomiebetrieb sind die einzelnen Möblierungselemente in Form, Farbe, Material und Größe einheitlich zu gestalten. Auffällige grelle Farben, die sich negativ auf das Straßenbild auswirken, sollen vermieden werden.
- Bei mehreren Gastronomiebetrieben auf einem Platz ist eine gestalterische Harmonie der Möblierungen anzustreben. Die Gestaltungslinien der Möblierung der einzelnen Gastronomiebetriebe ist mit der Verwaltung, Referat Stadtentwicklung, abzustimmen.
- Bei der Materialauswahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium und Holz bzw. Kombinationen dieser Materialien zu verwenden. Bei Kunststoffstühlen ist nur eine hochwertige Möblierung zulässig. Bei Kunststoffstühlen oder Tischen sind nur hochwertige Materialien für die Möblierung zulässig.
- Im Bereich von größeren öffentlichen Plätzen soll zur Schaffung einer freundlichen Atmosphäre der Plätze eine filigrane Konstruktion zur Gastronomiemöblierung verwendet werden (z. B. Aluminium oder Stahl, dauerhaft werthaltigem Kunststoff), vor Kirchen kann zusätzlich dazu noch das Material Holz, allerdings nur in Kombination mit anderen Materialien, verwendet werden.
- Dauerhafte eigenständige Bewirtungseinrichtungen (wie Verkaufstheken, Ausschanktheken, Zwischenablagen etc.) sind im Geltungsbereich der Richtlinie nicht zulässig.
- Bestuhlungs- und Freisitzflächen sollen auf den zugehörigen Gastronomiebetrieb ausgerichtet sein. Die Nutzung von Flächen vor benachbarten Geschäften kann mit Zustimmung der Hauseigentümer bzw. Geschäftsinhaber erlaubt werden.

Die vorgenannten „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“ stehen nicht im Widerspruch zu den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen von Punkt IV. Nr. 1 bis 14 und stellen daher eine Ergänzung dar

## Überdachungen

### Definition

Als **Überdachungen** gelten alle freistehenden bzw. mobilen Konstruktionen, die dem Sonnen- oder Witterungsschutz einer Außenbestuhlungsfläche (Sondernutzungsfläche) eines Gastronomiebetriebes dienen. Zu Überdachungen zählen: Markisen, Sonnenschirme und Sonnensegel.

### Verweise zu den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen:

In den „Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Kaiserslautern“ sind unter Punkt IV 3. Regelungen zum Sonnenschutz enthalten:

- 1. Als Sonnenschutz sind nur bewegliche, jedoch standsichere Sonnenschirme erlaubt. Das Einbringen von Bodenhülsen kann in Absprache mit dem Referat Stadtplanung und dem Referat Tiefbau ausnahmsweise erlaubt werden. Zeltdächer (Pavillons) dürfen grundsätzlich nicht aufgestellt werden.*

## Empfehlungen zur Gestaltung von Überdachungen

Im Sommer finden sich im gesamten Innenstadtbereich verschiedene Formen der Überdachungen bei Gastronomiebetrieben, die vorrangig dem Sonnenschutz dienen.

Überdachungen zum Sonnenschutz (wie Sonnenschirme, Sonnensegel, Markisen etc.) prägen aufgrund ihrer Flächigkeit, ihrer Form und Farbe sehr stark das Erscheinungsbild einer Straße.

Unterschiedliche Ausführungen und die Farbgestaltung, (z. B. grelle Farbgebung) von Markisen etc. an einzelnen Geschäften, können im Zusammenhang betrachtet ein unruhiges Gesamtbild ergeben.

Die Anwendung der Richtlinien soll dazu beitragen, ein geordnetes Erscheinungsbild zu schaffen und eine Linie für die Auswahl von Überdachungen vorzugeben.

## Positive Beispiele



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- positives Gesamtkonzept
- klare Gestaltungslinie
- sauberes Erscheinungsbild



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- historisches Gebäude
- sauberes Erscheinungsbild
- Fassadengliederung berücksichtigt



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- klare Gestaltungslinie
- sauberes Erscheinungsbild
- gelungenes Farbkonzept

## Beispiel: Überdachungen



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Form der Markise passt sich sehr gut Fassadengliederung an
- dezente Werbung

## Richtlinien für Überdachungen

- Je Betrieb ist nur eine Art bzw. ein Typ von Sonnenschutzanlagen (Markisen, Sonnenschirme, Segel) zulässig. Die Form, Farbe, Größe, und das Material ist einheitlich zu wählen.
- Als Bespannung ist textiles bzw. textilartiges Material zu verwenden.
- Die Farbgebung soll dezent sein. Es sollen helle, freundliche Farben, die eine angenehme Atmosphäre vermitteln, ausgewählt werden.
- Eigenwerbung ist nur in Randbereichen und nur in dezenten Schriftzügen) auf den Überdachungen zulässig (d.h. die Größe, die Schriftart, die Farbe des Schriftzugs darf nicht dominieren).
- Seitlich an der Markise angebrachte Wind- oder Sichtschutzelemente sind nicht zulässig.
- Bei der Positionierung und der Markisengröße von Sonnenschutzkonstruktionen ist die Fassadengliederung zu berücksichtigen.
- Ausladungen von Markisen dürfen max. 2 m betragen. Der Abstand zum Straßenrand (Bürgersteigbreite) soll mindestens 1,50 m betragen.
- Die Durchgangshöhe muss in Gehwegbereichen mindestens 2,20 m betragen.
- Bei kombinierten Rad- und Gehwegen ist eine Durchgangshöhe von 2,50 m einzuhalten.
- Fremdwerbung auf Markisenflächen und Sonnenschirmen ist zu vermeiden. Geringfügige, dezente Werbung auf der Oberseite der Sonnenschirme (z.B. aufgrund vertraglicher Verpflichtung mit Brauereien) kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- Freistehende Pavillons sind nur ausnahmsweise bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Firmenfeiern, Jubiläen, Sonderausstellungen etc.) zulässig. Eine dauerhafte Aufstellung ist unzulässig.

Die vorgenannten „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“ stehen nicht im Widerspruch zu den unter Punkt IV. Nr. 3: genannten Regelungen der Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen und stellen daher eine Ergänzung dar.

## Warenauslagen

### Definition

Als **Warenauslagen** gelten alle auf dem Boden stehenden, selbst tragenden, mobilen Elemente, wie Verkaufstische, Warenständer, Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

### Verweise zu den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen:

In den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Kaiserslautern sind unter **Punkt I.** für **Warenauslagen Nrn. 1 bis 8** folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

#### 1. Berechnungsmodus

##### a) ...Fußgängerzone

- *Frontlänge des Geschäftes x 2,50 m; von der errechneten m<sup>2</sup>-Fläche dürfen maximal 20 % genutzt werden.*
- *Bei Eckgeschäften mit zwei Schaufensterseiten wird bei der Berechnung die Frontlänge der Eingangsseite zugrunde gelegt.*
- *Die dabei errechnete 20-prozentige Sondernutzungsfläche kann jedoch auf beide Schaufensterfronten aufgeteilt werden.*

##### b) ...Eisenbahnstraße und vergleichbare Geschäftsstraßen mit Fahrzeugverkehr

1. *Auf Bürgersteigen dürfen die aufgestellten Warenträger, Kleiderständer u. ä. eine Tiefe von 50 cm nicht überschreiten und müssen direkt an der Hauswand aufgestellt werden.*
2. *Bei Geschäften mit zwei Schaufenstern ist die Nutzung auf eine Seite zu beschränken.*
3. *Bei Geschäften mit einer Frontlänge  
bis 7 m wird 1 m<sup>2</sup> genehmigt,  
bis 14 m - 2 m<sup>2</sup>,  
bis 20 m - 3 m<sup>2</sup>,  
über 20 m - 4 m<sup>2</sup>*

*Aufgrund verkehrspolizeilicher bzw. brandschutztechnischer Auflagen kann vom üblichen Berechnungsmodus abgewichen werden.*

4. *Die Warenauslagen müssen zusammenhängend direkt vor dem Geschäft aufgestellt werden.*
5. *Jeder einzeln aufgestellte Warenträger oder Kleiderständer wird mit mindestens 1 m<sup>2</sup> berechnet.*
6. *Das Aufstellen von Plastikwäschekörben, Holzkisten etc. wird nicht erlaubt.*
7. *An Vordächern und Markisen dürfen keine Waren aufgehängt werden.*
8. *Bewegliche Fahrradständer direkt vor den Geschäften in der Fußgängerzone werden erlaubt (gestalterische Abstimmung mit dem Referat Stadtentwicklung).*
9. *Pflanzen und kleinere Blumenkübel (maximal 50 x 50 cm) dürfen als gestalterisches Element an den Geschäftseingängen ohne Erlaubnis aufgestellt werden (keine Werbung).*
10. *Die Warenauslagen sind auf Verlangen der Stadt zeitweise einzurücken oder aufzugeben, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus, wegen Leitungsverlegungen oder aufgrund sonstiger Maßnahmen erforderlich ist.*

### **Empfehlungen zur Gestaltung von Warenauslagen**

Warenauslagen dienen dazu, Waren im öffentlichen Raum zu präsentieren und die Aufmerksamkeit von Passanten zu bekommen.

Warenauslagen wirken durch ihre Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit oft störend auf den Straßenraum und stellen für Fußgänger und Passanten ein Hindernis beim Einkaufsbummel dar. Die stadtgestalterische Qualität darf nicht durch die Menge oder Anzahl der Auslagen überdeckt werden.

Um eine positive Entwicklung zu gewährleisten, müssen Warenauslagen auf eine bestimmte Anzahl bzw. ein bestimmtes Maß (z. B. Verhältnis zu der Fassadenlänge etc. – vergleiche Richtlinien) reduziert werden.

In befahrenen Straßen mit parallel zur Straße angeordneten Parkständen und Bürgersteigen (z. B. Schneiderstraße, Eisenbahnstraße, Richard-Wagner-Straße etc.) soll eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m und ein Abstand von 2 m zu Straßenlaternen freigehalten werden (aus Gründen der Verkehrssicherheit, keine Beeinträchtigung für Fußgängerströme, sowie zur Sicherung der Barrierefreiheit).

## Positive Beispiele



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- angemessene Warenauslagen
- sauberes Erscheinungsbild
- farblich abgestimmt



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- standardisierter Aufsteller in dezenter Optik
- Warenauslagen sollen Schau-  
fensterfläche und Eingang nicht  
versperren.
- wirkt geordnet und sauber

## Negative Beispiele



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

- Verkaufsfläche wird in öffentlichen Raum verlagert
- zu viele Warenstände verdecken die gesamte Fassade und Schaufenster im Erdgeschoss
- der gesamte Erdgeschossbereich wirkt überfrachtet, was sich negativ auf den gesamten Straßenzug auswirkt



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

- zu viele Warenstände verdecken Fassade
- zusätzliche Verkaufsfläche wird in öffentlichen Bereich verlagert
- der gesamte Bereich wirkt aufgrund der vielen Gestaltungselemente überfrachtet
- Aufsteller (Standard) steht zu weit von Fassade entfernt, Hindernis für Passanten

## Richtlinien für Warenauslagen

- Je Einzelhandelsbetrieb darf nur ein Typ (Form, Farbe, Größe und Material) aufgestellt werden. Grelle Farben sind unzulässig.
- Leichte Konstruktionen sollen bevorzugt verwendet werden.
- Die Summe der aufgestellten Warenauslagen auf den Sondernutzungsflächen orientiert sich an der Länge der Ladenfront eines Geschäftes:
  - bis 7 m Ladenfront: 1 m<sup>2</sup> Warenauslagen zulässig
  - bis 14 m Ladenfront: 2 m<sup>2</sup> Warenauslagen zulässig
  - bis 20 m Ladenfront: 3 m<sup>2</sup> Warenauslagen zulässig
  - über 20 m Ladenfront: 4 m<sup>2</sup> Warenauslagen zulässig.
- Die Warenauslagen müssen zusammenhängend direkt vor dem Geschäft aufgestellt werden.
- Bei Geschäften mit zwei Schaufenstern ist die Nutzung auf eine Seite zu beschränken.
- Auf Bürgersteigen dürfen die aufgestellten Warenträger und Kleiderständer eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten und müssen direkt an der Hauswand aufgestellt werden. Die Restgehwegbreite muss mindestens 2,00 m breit sein. Das Maß kann unterschritten werden, wenn die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet ist.
- Im Altstadtbereich oder im Bereich von Straßenverengungen sind Warenauslagen in ihrer Tiefe beschränkt oder unzulässig. Die Durchgangsbreite von 3 m sollte eingehalten werden.
- Die Waren dürfen nicht direkt auf den Boden abgelegt werden.
- Sammelbehälter, Holzkisten und Plastikkörbe zur Warenauslage sind unzulässig.
- Das Aufhängen von Waren an Türrahmen und Vordächern ist unzulässig.
- Aus Gründen von Straßenbauarbeiten, wegen Leitungsverlegungen oder sonstiger Maßnahmen kann die Stadtverwaltung einen Platzwechsel oder die Aufgabe von Warenauslagen verlangen.

Die nachfolgenden „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“ stehen nicht im Widerspruch zu den unter Punkt I. genannten Regelungen der Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen und stellen daher eine Ergänzung dar.

## Werbeständer (Stopper bzw. Aufsteller)

### Definition

Als **Werbeständer** gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen wie z. B. Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

### Verweise zu den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen:

In den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Kaiserslautern sind bereits unter **Punkt II. Beschilderungen Nrn.1 bis 10** Regelungen zu Warenauslagen, Aufsteller, Werbetafeln etc. im öffentlichen Raum getroffen:

- 1. Die Aufstellung eines Werbeschildes/Stoppers wird direkt vor Geschäften ohne genehmigte Warenauslage erlaubt. Ein wechselseitiges Aufstellen von Warenauslagen und einem Werbeschild/Stopper ist möglich.*
- 2. Bewegliche Hinweis- bzw. Informationstafeln für Hinterlieger werden nicht zugelassen.*
- 3. Hinweisschilder und Werbeschilder werden nur für in Kaiserslautern stattfindende Veranstaltungen zugelassen (maximal 25 Stück).*
- 4. Für Großveranstaltungen in Kaiserslautern, wie z. B. überregionale Messen sowie Zirkusveranstaltungen können maximal 100 Schilder zugelassen werden.*
- 5. Bei Flohmärkten in Kaiserslautern dürfen 24 Stunden vor der Veranstaltung am Ort der Veranstaltung Schilder aufgestellt werden.*
- 6. Es werden nur Hinweisschilder maximal der Größe DIN A 2 (42 x 59 cm) zugelassen. Für die unter Nr. 4 aufgeführten Großveranstaltungen sind ausnahmsweise Schilder der Größe DIN A 1 (59 x 84 cm) zugelassen.*
- 7. Die Hinweis- und Werbeschilder dürfen nicht an Verkehrszeichen, Signalanlagen, Mittelstreifen und verkehrsbehindernd angebracht werden. Bei Befestigung an Straßenlaternen darf kein Draht verwendet werden. Die Schilder sind überwiegend an Pfosten/Pollern zu befestigen.*
- 8. Der Bereich um die städt. Fruchthalle und die Fußgängerzone sind von Beschilderungen freizuhalten.*
- 9. Die Beschilderungen sind umgehend nach Veranstaltungsende zu beseitigen.*
- 10. Für Parteien und Wählergruppen gilt eine Sonderregelung.*

## Empfehlungen zur Gestaltung von Werbeständern

Werbeständer („Stopper“ bzw. „Aufsteller“) nehmen im Straßenraum immer mehr Raum ein. Durch die Vielzahl werden oft die Fußgängerströme gestört und die Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren.

Deshalb ist es sinnvoll, Werbeständer (Aufsteller und Stopper) auf einen Standort (Platzierung vor den Geschäften) und eine bestimmte Anzahl bzw. eine bestimmte Größe zu reduzieren.

Nur durch eine einheitliche Gestaltungslinie und Umsetzung der Richtlinie kann eine Aufwertung und Verbesserung des Straßenbildes erreicht werden.

## Empfehlungen zur Gestaltung von Werbeständern

Werbeständer („Stopper“ bzw. „Aufsteller“) nehmen im Straßenraum immer mehr Raum ein. Durch die Vielzahl werden oft die Fußgängerströme gestört und die Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren.

Deshalb ist es sinnvoll, Werbeständer (Aufsteller und Stopper) auf einen Standort (Platzierung vor den Geschäften) und eine bestimmte Anzahl bzw. eine bestimmte Größe zu reduzieren.

Nur durch eine einheitliche Gestaltungslinie und Umsetzung der Richtlinie kann eine Aufwertung und Verbesserung des Straßenbildes erreicht werden.

## Positive Beispiele Werbeständer



- standardisierter Aufsteller in dezentler Optik
- passt von seiner Gestaltungslinie zu allen Haustypen
- wirkt neutral und sauber
- ausreichende Fläche im Umfeld
- keine Störung der Fußgängerströme
- Einzelelement, keine Häufung

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- individueller Aufsteller z. B. für historische Gebäude
- passt von seiner Gestaltung zu einem historischen Gebäude

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

### Negatives Beispiel Werbeständer



- wirkt durch die Größe, Farbe und Materialwahl „sehr dominant“
- zu viele Möblierungselemente im Straßenraum wirken ungeordnet und überfrachten die Straße
- Werbeständer (Eisdiele) dient neben dem Blumenkübel als Straßenraumabgrenzung

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Ausnahmen



### Flags:

- ist sehr raumeinnehmend
- wirkt je nach Farbgebung und Größe sehr störend im Straßenbild
- nicht geeignet für Fußgängerzonen und stark frequentierte Einkaufsstraßen, da Beeinträchtigung des Fußgängerstromes

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Richtlinien für Werbeständer (Stopper und Aufsteller)

- Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.
- Die Gesamthöhe wird auf 1,20 m festgelegt.
- Die Werbeständer sind nur vor dem werbenden Geschäft aufzustellen, Fremdwerbung oder Hinweise auf andere benachbarte Geschäfte sind nicht erlaubt.
- Der Abstand zwischen dem Aufsteller und der Gebäudefassade soll maximal 1,00 m betragen.
- Eine Verankerung im Boden oder das Anketten der Anlagen ist nicht erlaubt.
- Der Werbeständer ist nur während den Öffnungszeiten zulässig.
- Attrappen, sowie große und kleine Werbefahnen, etc. sind unzulässig.
- In befahrenen Straßen mit parallel zur Straße angeordneten Parkständen und Bürgersteigen (z. B. Schneiderstraße, Eisenbahnstraße, Richard-Wagner-Straße etc.) soll eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m und ein Abstand von 2 m zu Straßenlaternen freigehalten werden (zur Verkehrssicherheit und zur Sicherung der Fußgängerströme und der Barrierefreiheit).

Die vorgenannten „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“ stehen nicht im Widerspruch zu den unter Punkt II genannten Regelungen der Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen und stellen daher eine Ergänzung dar.

Die Erlaubnis zum wechselseitigen Aufstellen von Warenauslagen und Werbeschild/Stopper (siehe Punkt II. Nr. 1) berührt nicht die „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“.

Auch das Verbot zum Aufstellen von beweglichen Hinweis- und Informationstafeln für „Hinterlieger“ (siehe Punkt II. Nr. 2) widerspricht nicht den „Empfehlung und Richtlinie zur Stadtgestaltung“. Das Aufstellen von Hinweisschildern für Großveranstaltungen, Messen, Zirkusveranstaltungen, Flohmärkten, Wahl- und Parteienwerbung etc. und deren Rahmenbedingungen (Befestigungsort, -art und Material, Beseitigungen, etc.) (siehe Punkt II. Nrn. 3 bis 10) sind nicht Regelungsinhalt der „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“.

Die allgemeinen Regelungen zum Aufstellen von Werbeschildern/Stoppern (siehe Punkt II Nr. 1) erfahren eine Ergänzungen in den „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“, da Attrappen, Flags u. ä. nicht mehr zugelassen werden sollen. Die bisher erteilten Genehmigungen von Sondernutzungen in der Innenstadt von Kaiserslautern haben Bestandsschutz.

## Einfriedungen und Begrünungselemente

### Definition

**Einfriedungen** sind sämtliche mobilen Vorrichtungen wie Zäune, Geländer, Stellwände etc., die zu einer Abgrenzung von Flächen eingesetzt werden.

**Begrünungselemente** sind sämtliche mobilen Vorrichtungen (Pflanzkübel etc.), die zur Bepflanzung geeignet sind.

### Verweise zu den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen:

In den „Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen“ in der Innenstadt von Kaiserslautern sind unter **Punkt I. Warenauslagen Nr. 7** u. a. Regelungen zum Aufstellen von Pflanzen und Blumenkübeln im öffentlichen Raum getroffen:

- 7. Pflanzen und kleinere Blumenkübel (maximal 50 x 50 cm) dürfen als gestalterisches Element an den Geschäftseingängen ohne Erlaubnis aufgestellt werden (keine Werbung).*

Einfriedungen und Begrünungselemente dienen oft zur Abgrenzung von Gastronomiebetrieben. Jedoch können gerade Einfriedungen störend wirken und machen den öffentlichen Raum unübersichtlich. Begrünungselemente können – richtig eingesetzt – den öffentlichen Raum gliedern, auflockern und zugleich die gewünschte Abgrenzung hervorrufen.

Begrünungselemente (Pflanzkübel) können aber ebenso zur Auflockerung als reines Gestaltungs- und Dekorationselement vor Geschäftseingängen bzw. zwischen Fensteröffnungen an Pfeilern oder Wandscheiben aufgestellt werden, um die Aufmerksamkeit der Passanten zu wecken.

Die Anzahl dieser Elemente sollte auf ein Minimum reduziert werden. Weiterhin ist es einer guten Gestaltung zuträglich, wenn die Form, Farbe und Größe der Pflanzkübel auf die Gebäudefassade abgestimmt ist und nur zugelassen wird, wenn die Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit gewährleistet ist. Die Durchgangsbreite für Fußgänger (Gehwegbreite) soll mindestens 1,50 m und ein Abstand von 2 m zu Straßenlaternen betragen.

## Positive Beispiele Begrünungselemente



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtbild (Form, Farbe, Proportion etc.)
- Begrünungselemente als Abgrenzung Gebäude / öffentlicher Straßenraum



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Pflanzkübel berücksichtigen die Fassadengliederung
- Proportionen angemessen
- neutrale Farbe der Pflanzkübel lockert das Straßenbild auf



- Größe der Begrünungselemente an die Fassade angepasst
- Bepflanzung bilden mit historischer Fassade, dem Naturstein der Erdgeschosszone, der dezent beleuchteten Werbetafel und dem gepflasterten Bodenbelag ein harmonisches Gesamtbild (Form, Farbe, Proportion).

## Negative Beispiele Begrünungselemente



- Material und Farbe der Pflanzkübel passen nicht zum Gebäude
- Form und Stil der Pflanzkübel passt nicht in das Gesamtbild

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- Pflanzkübel aus Plastik, Blumentopf ragt über Pflanzkübel hinaus
- Standort berücksichtigt nicht die Fassadengliederung und verdeckt Werbetafel

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Richtlinien für Einfriedungen und Begrünungselemente

- Einfriedungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert.
- Einfriedungen dürfen die Transparenz des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigen und sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Einfriedungselemente dürfen nicht zu Werbezwecken oder als Werbefläche genutzt werden.
- Begrünungselemente und Einfriedungen sollen aus hochwertigen Materialien (z. B. Glas, Stahl oder Edelstahl, dauerhaft werthaltigem Kunststoffmaterial etc.) sein. Abgrenzungen, die ausschließlich aus Kunststoffmaterial bestehen, sind zu vermeiden. Nicht zulässig als Abgrenzung sind Metallgitter und Holzgitter.
- Begrünungselemente sollen sich in die Gestaltung des Straßenzuges einfügen. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass die Proportion des Begrünungselementes zur Fassade passt.
- In befahrenen Straßen mit parallel zur Straße angeordneten Parkständen und Bürgersteigen (z. B. Schneiderstraße, Eisenbahnstraße, Richard-Wagner-Straße etc.) soll eine Durchgangsbreite von 1,50 m und ein Abstand von 2 m zu Straßenlaternen freigehalten werden (zur Verkehrssicherheit und zur Sicherung der Fußgängerströme und der Barrierefreiheit).

Die vorgenannten „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“ stehen nicht im Widerspruch zu den unter Punkt I. Nr. 7 genannten Regelungen der Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen und stellen daher eine Ergänzung dar.

### **Hinweis:**

Die Einfriedungen und Begrünungselemente dürfen Zugänge und Zufahrten nach § 7 Landesbauordnung Rheinland-pfalz nicht einschränken.

## Mobile Verkaufs- und Informationsstände

### Definition

Als **mobile Verkaufsstände und Informationsstände** gelten Container, Stände und Zelte, die zum Warenvertrieb genutzt werden.

### Verweise zu den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen:

In den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Kaiserslautern sind unter **Punkt III. Aktionen Nrn. 1 bis 10** u. a. Rahmenbedingungen für das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsstände festgelegt:

1. *Bei Geschäftsneueröffnungen und bei Jubiläen kann gegen Gebühr eine Mehrfläche vor den Geschäftsräumen für Sonderaktionen (keine zusätzliche Warenauslage) für 3 - 5 Tage in Absprache mit der Verkehrsabteilung beim Referat Recht und Ordnung und dem Referat Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.*
2. *Sonderaktionen können auf der bereits genehmigten Fläche für Warenauslagen ohne die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr erlaubt werden.*
3. *Für Sonderaktionen (keine zusätzlichen Warenauslagen) können einmal halbjährlich in Absprache mit der Verkehrsabteilung beim Referat Recht und Ordnung und dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt werden.*
4. *Für das ambulante Gewerbe wird ein Platz mit einer Größe von 2 x 3 m im Bereich der Fackelstraße/Spardabank ausgewiesen. Steht dieser Platz nicht zur Verfügung, kann als Ausweichplatz eine gleichgroße Fläche in der Marktstraße (im Bereich McDonald's) zur Verfügung gestellt werden.*
5. *Informationsstände (kein Verkauf) werden nur noch an folgenden Standorten zugelassen:*
  - a. *Kreissparkasse (Fackelstraße 36)*
  - b. *Sparda-Bank (Fackelstraße 27)*
  - c. *Riesenstraße vor Juwelier Christ*
  - d. *Effendi-Kebab (Riesenstraße 18)*
  - e. *Adlerapotheke (Marktstraße 11)*
  - f. *Schillerplatz*

*Über die Größe der zur Verfügung gestellten Flächen wird im Einzelfall entschieden. Bei Wahlen werden für die Aufstellung von Info-Ständen auch andere zusätzliche Standorte zur Verfügung gestellt.*

6. *Kleinere Flohmärkte, maximal 6 x 6 m, von gemeinnützigen Vereinen, karitativen Einrichtungen und Kindergärten etc. werden nur im Bereich Adlerapotheke, Schillerplatz und am Altenhof vor der Handwerkskammer zugelassen.*
7. *Fremdenverkehrswerbung anderer Städte bzw. Gemeinden wird zugelassen.*

8. Verkaufseinrichtungen wie z. B. Bratwurststände u. ä. werden mit Ausnahme der bereits genehmigten Brezelverkaufsstände nicht zugelassen (Ausnahme Barbarossawoche, Altstadtfest).
9. Straßenmusikanten werden in der Innenstadt als belebendes Element zugelassen. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Die Auflagen sind in einem Merkblatt, das beim Referat Stadtentwicklung erhältlich ist, zusammengefasst.
10. Für PartEIFeste und Veranstaltungen gilt eine Sonderregelung.

### **Empfehlungen zu mobilen Verkaufs- und Informationsständen**

Da durch die Richtlinie für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt bereits Verkaufsstände (mit Ausnahmen) und Imbisswagen ausgeschlossen sind, bedarf es hierzu keiner weiteren Regelung.

### **Richtlinien für mobile Informationsstände**

- Informationsstände müssen eine störungsfreie Nutzung des öffentlichen Raumes für Passanten gewährleisten. Fußgängerströme, Entladezone, Müllentsorgung etc. sind zu beachten.

Die „Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung“ beschränken sich ausschließlich auf mobile Informationsstände. Diese Regelung ergänzt die Festlegung unter Punkt III. Nr. 5.

#### ***Hinweis:***

Bei der Genehmigung von mobilen Verkaufsständen und Infoständen ist auf die Belange der stationären Händler Rücksicht zu nehmen.

## Sonstige Möblierungsgegenstände vor Geschäften (Sondernutzungen)

### Definition

**Sonstige Möblierungsgegenstände** im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die vor den Geschäften flächig auf dem Boden stehen und zum Aufenthalt oder zu Werbezwecken dienen (Tische, Stühle, Bänke, Stehtische etc.).



**Bänke, Tische, Stühle,  
Stehtische etc.**

- sauberes Erscheinungsbild
- Möblierung beeinträchtigt nicht die Passanten
- nur während der Öffnungszeiten zulässig.

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Bodenbeläge, Teppiche, Matten (liegende Werbeanlagen) im öffentlichen Straßenraum

### Definition

Teppiche, Matten sowie liegende Werbeanlagen (= Werbung auf Teppichen und Matten) widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentliche Verkehrsfläche und beeinträchtigen das Straßenbild.

Teppiche und Matten, die in den öffentlichen Straßenraum ragen, behindern die Fußgängerströme und sind oft „Stolperfallen“ für Passanten.

## Negatives Beispiel



- Schmutzfangmatten sind vor Ladengeschäften in einer Breite des Geschäftseingangs zulässig.
- Fußmatte ragt zu weit in den öffentlichen Straßenraum
- Fußmatte ist zu groß, Stolperfalle für Passanten
- Werbetexte sind nicht zulässig (liegende Werbung)

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Richtlinien für Bodenbeläge, Teppiche und Matten

- Schmutzfangmatten sind vor Ladengeschäften in einer Breite des Geschäftseingangs zulässig. Die Tiefe wird auf maximal 80 cm beschränkt.
- Teppiche und Matten sind ausnahmsweise vor Hotels im Zugangsbereich zulässig.
- Es ist keine Werbung auf Schmutzfangmatten zulässig.
- Alle sonstigen Beläge Folien, Paletten etc. sind unzulässig.

## Exkurs

### Stadtmöblierung im öffentlichen Raum

Teil der Gestaltung des öffentlichen Raumes sind auch Stadtinformationsanlagen bzw. standardisierte Stadtmöblierungselemente.

Für diese gilt der festgelegte Geltungsbereich nicht, da sie sich über das komplette Stadtgebiet hinweg verteilen.

Bereits in den 1990er Jahren wurde erkannt, dass es kein durchgängiges städtisches Informationssystem gibt, das Ortsfremde durch die Stadt leitet. Deshalb wurde ein neues, auf die Bedürfnisse der Stadt abgestimmtes Stadtinformationssystem entwickelt, das auch mittlerweile in wesentlichen Teilen verwirklicht ist.

Unterschieden werden können drei Gruppen:

- **Stadtinformationsanlagen**, die der Orientierung dienen (Stadtinformationstafeln, Wegweiser etc.)
- **Stadtmöblierungselemente**, die die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum verbessern sollen (Sitzbänke, Beleuchtung etc.)
- **Elemente** zur öffentlichen Nutzung, die mit Werbeverträgen gekoppelt sind (Buswartehallen, City-Toiletten).

### Stadtinformationsanlagen zur Orientierung

#### *Stadteingangsinformation*

An den Stadteingängen wurden Informationsanlagen installiert, die erste Orientierungshilfen für in die Stadt kommende Besucherinnen und Besucher bieten. Mit den Stadteingangsinformationen soll eine Neudefinition eines „Stadttores“ umgesetzt werden.

Aufgabe der Anlagen am Stadteingang ist der Empfang und die Information der Besucherinnen und Besucher. Dargestellt werden z. B. Stadtpläne, Informationen zur Stadt, Wegbeschreibungen, Lage von öffentlichen Bauten und Firmen.



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## ***Infopunkt Innenstadt***

Im Innenstadtbereich sind Infostelen an zentralen Stellen, vorrangig im Altstadtbereich, in der Nähe öffentlicher Gebäuden und am Eingang der Fußgängerzone aufgestellt. Die Infostelen wurden für die Stadt Kaiserslautern entworfen. Die Stelen sind in ihrer Form und Farbgebung schlicht gehalten. Der Kubus mit Kopf- und Fußteil besteht aus einer grau beschichteten Stahlkonstruktion, auf welcher im mittleren Bereich beidseitig sechs Glasplatten als Infoplatzen aufgeschraubt sind. Bei Bedarf können diese Informationen verändert werden.



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

### **Infopunkte vor den Hauptbahnhof Kaiserslautern**



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

### **Infopunkt Stadtteile**

Die Infopunkte der Stadtteile wurden analog zu den Infopunkten in der Innenstadt entwickelt, jedoch an den Bedarf der Stadtteile angepasst. So erhielten die Infopunkte u. a. zwei Ansichtsseiten zur Nutzung (Begrüßung und Abschied). Neben dem Infopunkt, der einen dem Standort entsprechenden Ausschnitt des Stadtplans enthält, wurde zusätzlich eine schmalere Vitrine installiert, in der u. a. für Veranstaltungen von ansässigen Vereinen geworben werden kann.

### **Vereins- und Verwaltungsinformationen**

In den Stadtteilen waren viele unterschiedliche Arten von Vitrinen und Schaukästen vorhanden. Um diese zu vereinheitlichen, wurde das Element der Vereins- und Verwaltungsinformation entwickelt, wo alle erforderlichen Aushänge gesammelt ausgestellt werden können. Neben den Einzelaushängen sollen auch wichtige Kontaktadressen zu finden sein.

### **Infostelen**

Die Infostelen dienen als innerstädtisches Fußgängerleitsystem mit Routen, die wichtige Ziele in der Innenstadt abbilden. Die einzelnen Stelen stehen an Knotenpunkten und in Sichtbeziehung zueinander, um eine gute Orientierung der Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten.

### **Kultursäule**

Die Kultursäule dient als moderne Litfaßsäulen für Plakate von z. B. kulturellen Veranstaltungen.

## Bilder Stadtmöblierungselemente



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Kultursäule



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern,  
Referat Stadtentwicklung

## Stadtmöblierungselemente zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum

Hierzu gehören u. a.

- Buswartehallen
- Sitzmöbel
- Mülleimer
- Fahrradständer, E-Bikes/Leihräder
- WC Anlagen
- Straßenlaternen
- Poller

Im Jahr 2003 wurden aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen verwendeten Elementen Gestaltungsrichtlinien verfasst, die auch heute noch anzuwenden sind. Ein Großteil der Stadtmöblierungselemente wurde zwischenzeitlich angepasst und vereinheitlicht. Die Buswartehallen und öffentlichen WCs sind an Werbeverträge gekoppelt, die es ermöglichten, im gesamten Stadtgebiet ein einheitliches Design zu verwirklichen.

Folgende Richtlinien fanden dabei Anwendung und sind auch immer noch zu beachten:

### Sitzbänke aus Stahl (eloxiert):



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

Detaillierte Ausführungen zu Sitzbänken, Standorte etc. siehe **Teil D: Sitzbänke im öffentlichen Raum** der Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung.

## Bushaltestellen

Im Stadtgebiet von Kaiserslautern befinden sich **153** moderne, beleuchtete Buswartehallen, mit und ohne Infovitrine, Haltestellenmaste, integrierter Bank (35 Stück) und Abfallbehälter.



Die Wartehalle „Avenue“ basiert auf einem Modul-System.

Durch die schlichte zeitlose Form und leichte Konstruktion der Bushaltestellen aus Glas und Edelstahl wirkt die Anlage transparent und das Umfeld ist uneingeschränkt wahrnehmbar.

Die Funktion als Wetterschutz ist gewährleistet und die Anlage fügt sich sehr gut in das Orts- und Straßenbild ein.

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## City-Light-Poster



**40** City-Light-Poster, (die Standorte wurden über das gesamte Stadtgebiet verteilt)

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## City-Light-Boards



Im Stadtgebiet befinden sich **10** City-Light-Boards (an Stadteingängen und entlang von HAUPTerschließungsstraßen)

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## City-Toiletten



Im Stadtgebiet befinden sich insgesamt **44** öffentlich nutzbare Toiletten-Anlagen in Einrichtungen und Behörden (z .B. Rathaus, Hauptbahnhof, etc.) sowie im öffentlichen Raum.

Weitere **vier** behindertengerechte City-Toiletten sind in der Richard-Wagner-Straße, Am Stiftsplatz, „Pfaffplatz“ und vor dem Rathaus aufgestellt.

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Fahrradständer



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Beispiel: Fahrradständer (mit Einstellvorrichtung)



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

Fahrradständer müssen den technischen Richtlinien TR 6102 des ADFC und der DIN-79008 entsprechen.

### **Hinweise:**

*Einstellvorrichtungen bei Fahrradständer bewirken, auch bei Seitenwind oder sonstigen Belastungen) einen stabilen Stand. Ein Umschlagen des Fahrradlenkers und das Wegrollen des Fahrrades wird dadurch verhindert (siehe Abbildung oben).*

*Neben der Optik ist auch die Diebstahlsicherheit und die Funktionalität der Fahrradständer zu beachten.*

## Teil C: Fassadengestaltung

### Empfehlungen zur Fassadengestaltung

Die Gestaltung einer Fassade wirkt sich sehr stark auf das Straßenbild aus. In § 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) werden Gestaltungsgrundsätze für bauliche Anlagen formuliert, danach sollen „[...] *Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen*“. Jedoch werden diese Grundsätze oft nicht beachtet bzw. nicht richtig umgesetzt. Folgende Richtlinien sollen verdeutlichen, worauf zu achten ist.

Die Festlegung von Richtlinien / Rahmenbedingungen zur Fassadengestaltung soll Bauherinnen und Bauherren sowie Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Auswahl von geeigneten Farben und Materialien unterstützen. Gleichzeitig kann durch die Berücksichtigung der Richtlinien ein positiver Beitrag zur Stadtgestaltung von Kaiserslautern geleistet werden.

#### Definition

Die **Fassadengestaltung** von Gebäuden prägt ein Straßenbild maßgeblich und bestimmt die Wertigkeit, Eigenart und Atmosphäre eines Straßenzuges, einer ganzen Innenstadt und einzelner Stadtquartiere.

Alle baulichen Anlagen können daher nicht nur als Einzelobjekte beurteilt werden, da das Umfeld und die Eigenarten der Umgebung auch zu berücksichtigen sind.

Die Fassadengestaltung ist einer der wichtigsten Bausteine der Stadtgestaltung.

## Positive Beispiele



- Fassaden- und Farbgestaltung historisch
- filigrane Werbetafel über dem Eingangsbereich
- einzeilige Lokalbestuhlung im öffentlichen Raum

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtkonzept
- dezente Werbetafel
- einheitliche Bestuhlung

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtbild
- schöne Fassadengliederung
- dezente Farben
- ist farblich auf Nachbargebäude abgestimmt



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtbild
- dezente Farben
- ist farblich auf Nachbargebäude abgestimmt



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

- Fassade aus massiven Fertigbauteilen wirkt sehr monumental
- in den Obergeschossen soll Werbung ganz ausgeschlossen werden

## Empfehlungen und Richtlinien zur Stadtgestaltung



- harmonisches Gesamtbild
- dezente Farben
- schöne Fassadengliederung

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung



- harmonisches Gesamtbild
- dezente Farben
- schöne Fassadengliederung

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

## Richtlinien zur Fassadengestaltung

Im Rahmen der baurechtlichen Steuerungsmöglichkeiten können folgende Grundprinzipien der Baugestaltung festgehalten werden:

- Die Fassadenfarbe eines Gebäudes soll dezent und nicht grell sein und sich an die Farbgebung des Straßenbildes anpassen sowie das engere Umfeld berücksichtigen.
- Auf ungebrochene grelle, glänzende und reine Buntfarben, die sich nicht in ein Straßenbild einfügen, soll ganz verzichtet werden.
- Die Farbgestaltung von Fassaden im Zusammenhang von Gebäudekomplexen (mehrere baugleiche Baukörper) soll aufeinander abgestimmt werden.
- Die Farbgebung bestehender historischer Gebäude, die nicht unter Denkmalschutz stehen, soll sich mit einer entsprechenden Farbgestaltung nach der Entstehungszeit der Gebäude richten.
- Gebäude mit Bedeutung für die Öffentlichkeit (Solitärbauten) können sich auch durch ihre Farbgestaltung vom benachbarten Gebäude abheben.
- Gewerblich genutzte Gebäude sollen sich bei der Auswahl der Fassadenfarbe am Umfeld orientieren. Eine besonders auffallende Farbgebung als Werbung für den Betrieb soll vermieden werden.
- Fassadenverkleidungen mit hochglanzpolierten Natursteinen, Faserzement-, Keramik-, Kunststoff- und ähnliche Platten sowie glänzende, reflektierende oder glasierte Oberflächen und Glasbausteine sollen nicht verwendet werden.
- Gestaltungselemente in den Fassaden wie Simsbänder, Gewände, Lisenen, Eckquader, Erker usw. sollen erhalten und durch farbliche Absetzung/Akzentuierung hervorgehoben werden.

## Teil D: Sitzbänke im öffentlichen Raum

### Definition

**Sitzbänke** im öffentlichen Raum verbessern die Aufenthaltsqualität, prägen das Straßensbild, bestimmen die Atmosphäre eines Straßenzuges und beleben die Innenstädte bzw. Stadtquartiere.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.04.2019 die Erweiterung der Sitzmöblierung im Innenstadtbereich von Kaiserslautern zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität beschlossen.

Bereits in der Vergangenheit gab es immer wieder Rückmeldungen von Bürgerinnen/Bürger und Besucherinnen/Besucher die beanstandeten, dass in der Innenstadt von Kaiserslautern zu wenig Sitzmöglichkeiten (außerhalb von Gastronomiebetrieben) aufgestellt seien.

Um die Attraktivität und Aufenthaltsqualität für Bürgerinnen/Bürger und Besucherinnen/ Besucher in der Innenstadt von Kaiserslautern zu verbessern, wurden neue Standorte für weitere Sitzbänke gesucht.

Die Abgrenzung für das Aufstellen weiterer Sitzbänke bzw. Sitzmöglichkeiten als Erweiterung der Stadtmöblierung umfasst den durch Einzelhandel, Dienstleistung, Versorgungseinrichtungen und Gastronomie geprägten Stadtkern, sowie die Randzonen, die unmittelbar an diesen zentralen Bereich angrenzen. Die Abgrenzung entspricht in etwa der des Städtebaufördergebietes „Aktives Stadtzentrum“.

Die Gestaltungslinie der Sitzbänke, die seit dem Jahr 2003 sukzessive in Kaiserslautern umgesetzt worden ist, soll weitgehend beibehalten und geringfügig ausgeweitet bzw. durch ein bis maximal zwei Modelltypen ergänzt werden, die der heutigen Designlinie und den folgenden Kriterien entsprechen:

### Gestaltungs- und Auswahlkriterien für Sitzmöblierungselementen

- Das Modell muss in verschiedenen Variationen ausführbar sein, um die Möblierung an entsprechende räumliche Situationen anpassen zu können (Einsitzer, Mehrsitzer, Hocker etc.). Die Modelle sind vorwiegend mit Rückenlehnen auszustatten.
- Das Modell muss pflegeleicht (wenig schmutzanfällig und wasserabweisend) sein, damit aufwändige Wartungsarbeiten entfallen.
- Das Material darf nicht entflammbar sein.
- Die Straßenreinigung darf nicht behindert werden.
- Das Design soll modern und zeitlos sein.

## Bestandsaufnahme der vorhandenen (und bereits geplanten\*) Standorte von Sitzbänken

Es wurde eine Bestandsaufnahme (Juli 2019) gemacht und alle Sitzbänke (4-Sitzer, 3-Sitzer, Sitzhocker etc.) aufgenommen. In der Innenstadt und in den angrenzenden Randbereichen wurden folgende Sitzbänke gezählt (vergleiche Anhang 1 - Lageplan mit Eintragung des Bestandes):

Art der Sitzbänke	Gesamtanzahl der Sitzplätze
Sitzbank 4-Sitzer	428
Sitzbank 3-Sitzer	93
Rundbank (je 12 Plätze)	24
Sitzhocker	166
<b>Gesamtzahl Sitzplätze</b> (abgegrenzter Innenstadtbereich)	<b>711</b>

\*Stand Juli 2019

Im weiteren Schritt wurden Flächen überprüft, die sich aufgrund ihrer zentralen und günstigen Lage, der Frequentierung durch Passanten, einer guten Erreichbarkeit, einer hohen Aufenthaltsqualität, sowie eines geeigneten Umfelds als neue Standorte in Frage kommen und sich als solche eignen.

## Empfehlungen für die Aufstellung von neuen Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt von Kaiserslautern

Anhand der Bestandsaufnahme ist erkennbar, dass im südlichen Stadtgebiet zwischen der Karl-Marx-Straße und der Pirmasenser Straße, im Umfeld des Hauptbahnhofs und in der Fußgängerzone sowie in der Altstadt, Sitzmöglichkeiten ergänzt werden können. Daher werden bei den Empfehlungen neuer Standorte für Sitzbänke diese Bereiche vorrangig betrachtet.

Bei der Auswertung wurden die Bestuhlung der Gastronomiebetriebe (Sondernutzungen) und die Sitzmöglichkeiten im Bereich von Bushaltestellen (insgesamt 225 Sitzplätze) sowie die Sitzmöglichkeiten im Stadtpark von Kaiserslautern (117 Sitzplätze) nicht berücksichtigt.

Die Empfehlungen für die Aufstellung neuer Sitzbänke wurden digital erfasst und in einem Lageplan aufgenommen. Die einzelnen neuen Empfehlungen sind im Lageplan als Roteintrag gekennzeichnet (vergleiche Anhang 1).

## **Auflistung der Standorte für die Aufstellung neuer Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt von Kaiserslautern**

Die Empfehlungen und Vorschläge für die Aufstellung neuer Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt sind in der Tabelle (Anhang 2) aufgelistet und in einem Lageplan (vergleiche Anhang 1 - Roteintrag) eingetragen.

### **Beispiele**

#### **Sitzbänke aus Edelstahl und Stahl:**

Dieser Modelltyp wurde seit 2003 im Stadtgebiet von Kaiserslautern aufgestellt. Das Design ist modern und zeitlos und soll beibehalten bzw. ggf. durch ein bis zwei weitere Modeltypen wie z. B. Holz/Stahl ergänzt werden.



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

#### **Sitzhocker: Stahl (pulverbeschichtet):**



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

In Bereichen von historischen Gebäuden (wie Kirchen, Museen etc.) sind auch Sitzbänke aus der Kombination Edelstahl/Holz bzw. aus Holz zulässig.

### **Moderne Sitzbank Stahl/Holz:**



Urheber/Fotos von: Westeifel Werke gGmbH, Fotograf Harald Oppermann

### **Bank Stahl/Holz:**



Urheber/Fotos von: Firma Runge, Bissendorf (Modell Calma)

### Aktion einer Bürgerinitiative: „Bank für alle“:

Um auf das Thema Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt aufmerksam zu machen, hat eine „Bürgerinitiative“ aus Kaiserslautern in der Innenstadt, an zentraler Stelle, eine Rundbank an einer Platane aufgestellt. Die „Bank für alle“ wurde von den Bürgerinnen und Bürger, sowie von Besucherinnen und Besucher sehr gut angenommen.



Es ist daher derzeit beabsichtigt, den Standort grundsätzlich als Standort für eine Rundbank aufrechtzuerhalten.

#### **Hinweise:**

Zufahrten und Zugänge (nach § 7 Landesbauordnung) sowie „Flächen für die Feuerwehr“ (insbesondere Zugangsbreiten und Durchfahrtshöhen) sind bei der Aufstellung von Sitzbänken zu berücksichtigen. Die Feuerwehr ist im Vorfeld zu beteiligen.

Unter Berücksichtigung folgender sicherheitsrelevanten Aspekten kann Verwahrlosung, Verschmutzung, Vermüllung, Lärmbelästigung, Vandalismus, Sachbeschädigungen und Graffiti-schmierereien, Diebstahldelikte bis hin zur Gewalt im öffentlichen Raum vermieden bzw. reduziert werden:

- Eine sinnvolle Beleuchtung und Bepflanzung
- Überschaubarkeit von Wege und Plätze
- Schaffung von Ausweichmöglichkeiten
- Verwendung von **vandalismusresistenten Materialien** (z.B. bei **Sitzbänken**, Bushaltestellen, Fahrradständer, Werbetafeln etc.)
- Schaffung von Abstellgelegenheiten für Fahrräder, E-Scooter, Kinderwagen, etc.

Bei der Gestaltung neuer öffentlicher Räume ist zu überlegen, wie ein „Zufahrtsschutz“ bei öffentlichen Gebäuden oder auch die Sicherheit bei Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Dies hat gegebenenfalls Auswirkungen auf das platzieren und die Beschaffenheit stabiler Sitzbänke und Pollerplatzierungen.

## Teil E: Wetterschutzsysteme im öffentlichen Raum

### Definition

**Wetterschutzsysteme (Sonnen-, Wind- und Regenschutz)** im öffentlichen Raum verbessern die Aufenthaltsqualität und laden zum „Verweilen“ ein. Sie prägen das Straßenbild, bestimmen die Atmosphäre eines Straßenzuges und beleben die Innenstädte bzw. Stadtquartiere.

### Empfehlungen zu Wetterschutzsystemen (Sonnen-, Wind- und Regenschutz)

Durch den Klimawandel in den letzten Jahren und den damit verbundenen schwankenden Wetterverhältnissen (Starkregenereignisse, Hitzewellen etc.) wird es immer wichtiger, in den Innenstädten Wetterschutzsysteme aufzustellen bzw. anzubringen. Diese Anlagen spenden am Tag Schatten, bieten ein Dach bei Regen und erhöhen somit die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Sie laden Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher der Stadtzentren zum „Verweilen“ ein, was zur Attraktivität und zur Belebung der Innenstädte beiträgt.

Die Wetterschutzsysteme oder individuelle Überdachungen sollen sich in das Straßenbild einfügen. Die Größe, Form, Farbe und Materialien der Systeme soll so gewählt werden, dass sie für die Eigentümerinnen/Eigentümer, die Passanten und Zulieferer keine Beeinträchtigungen darstellen. Die Rettungswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen beachtet werden.

Für einzelne Straßenzüge und auf Plätzen soll eine aufeinander abgestimmte Designlinie für solche Systeme gewählt werden. Unter Berücksichtigung aller stadtgestalterischen Elemente im öffentlichen Straßenraum (wie Werbung, Gastronomiemöblierung, Auslagen, Aufsteller etc.) soll eine Überfrachtung vermieden bzw. einer derartigen Entwicklung gegengesteuert werden.

Man unterscheidet zwischen den temporär und dauerhaft verbleibenden Wetterschutzsystemen im öffentlichen Raum. Die an den Gebäuden angebrachten Systeme (wie Fassadenrollen, Lamellenelemente, Vordächer, Verglasungen etc.) sollten sich an der Fassadengliederung und der Fassadengestaltung orientieren.

Die Festlegung von Richtlinien bzw. Rahmenbedingungen zu Wetterschutzsystemen (Sonnen-, Wind- und Regenschutz) soll Bauherrinnen und Bauherren sowie Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Auswahl von geeigneten Materialien und Farben unterstützen. Gleichzeitig kann durch die Berücksichtigung der Richtlinien ein positiver Beitrag zur Stadtgestaltung von Kaiserslautern geleistet werden.

### **Hinweis:**

Vor Errichtung von Wetterschutzsystemen ist Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz zu beteiligen. Grundsätzlich sind für die öffentlichen Flächen die Inhalte der Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“ zu beachten.

## Positive Beispiele: Wetterschutzsysteme

### Beispiel: Areal der Zürcher SIHLPOST-Universitätsgelände



Quelle: Firma MDT GmbH (Internet: [www.mdt-tex.com](http://www.mdt-tex.com))



- Design: klare Linien, dezente Farben (Bezug ist transparent-grau)
- feststehende, feuerverzinke Stahlkonstruktion mit beschichtetem und eingespanntem textilem Gewerbe
- Doppel-Membran bietet Sonnenschutz und dauerhaften Regenschutz
- harmonisches Gesamtkonzept auf Fassade und Umfeld abgestimmt
- architektonisch sehr anspruchsvoll

## Wetterschutzsysteme (Textile Überdachung)

### Beispiel: Bundesgartenschau Heilbronn



Quelle: Firma MDT GmbH (Internet: [www.mdt-tex.com](http://www.mdt-tex.com))



- Schirme bieten Sonnen- und Regenschutz
- Beschattungssysteme fest installiert
- textiles Gewebe, sauberes Erscheinungsbild
- erhöht die Aufenthaltsqualität

### Beispiel: Schwäbisch Gmünd



Quelle: Firma MDT GmbH (Internet: [www.mdt-tex.com](http://www.mdt-tex.com))



- großräumige Fläche wird regendicht überdacht und bietet Sonnenschutz
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität
- passt gut ins Straßenbild trotz außergewöhnlichen Form
- neuartige, textile Outdoor-Architektur zur temporären Außenbeschattung

## Überdachung mit integrierter Solargewinnung (Effiziente Beschattung)

### Solar-Carport: Ladestation für E-Autos und E-Bikes



Quelle: Firma MDT GmbH (Internet: [www.mdt-tex.com](http://www.mdt-tex.com))



- Sonnen- und Regenschutz für Nutzer der Ladestation
- Doppelfunktion (Beschattung und Aufladung)
- für Überdachung von Fahrradabstellplätze geeignet

## Richtlinien für Wetterschutzsysteme

- Die Systeme sollen nicht nur Sonnenschutz, sondern auch dauerhaften Regenschutz bieten.
- Es ist eine leichte Tragkonstruktion und textiles Gewebe zu wählen.
- Die Farbgebung soll neutral sein (dezenate Farben, auf grelle Farben bzw. Signalfarben ist zu verzichten). Ausnahmen bei Sonderbauten, wie Schulen, Kindergärten, Kliniken etc. sind bunte Farben zugelassen.
- Die Rettungswege, Aufstellflächen der Feuerwehr, Zuliefererverkehre, Fahrradabstellflächen etc. sind zu berücksichtigen.
- Bei der Standortauswahl ist das bestehende Umfeld (vorhandene Stadtmöblierungselemente, notwendige Freiflächen, Gebäudefassaden und Gebäudeelemente) zu berücksichtigen. Die Wetterschutzsysteme sollen sich in ihrer Gestaltung, Form- und Farbgebung in das Straßenbild einfügen und nicht überdimensioniert sei.
- Bei der Standortauswahl sind die fließende Verkehre und Fußgängerströme zu beachten. Vorhandene Wegesysteme (Fußgängerströme und Begegnungsverkehre) dürfen nicht beeinträchtigt werden (Fußgängerzone, Durchgänge etc.).
- Im Umfeld von historischen Gebäuden ist eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erforderlich (Umgebungsschutz).
- Die Wetterschutzsysteme sollen sich an den bereits vorhandenen Stadtmöblierungselementen orientieren und in ein städtebauliches Gesamtkonzept passen.
- Es ist ein Nachweis über die technische Anforderung an baulichen Anlagen (TÜV-Zertifikat über Standsicherheit, Windsicherheit etc.) zu führen.

### **Hinweis**

Vor der Aufstellung von Wetterschutzsysteme im öffentlichen Raum ist sicherzustellen, dass die Richtlinien der „Flächen der Feuerwehr“ (insbesondere Anfahrts- und Zufahrtsmöglichkeiten zu Einsatzstellen, Durchgangsbreiten, Durchgangshöhen etc.) eingehalten sind. Im Vorfeld ist die Feuerwehr zu beteiligen.

## **Adressen und Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner**

### **Referatsleitung Stadtentwicklung**

Ltd. Baudirektorin Dipl.-Ing. Elke Franzreb  
Telefon: 0631 365-1611

### **Bauberatung**

Dipl.-Ing. Sibylle Klein  
Telefon: 0631 365-4145

M. Sc. Mara Noll  
Telefon: 0631 365-2679

### **Abteilung Stadtplanung**

Dipl.-Ing. Joachim Wilhelm  
Telefon: 0631 365-2683

Dipl.-Ing. Christina Ohlinger-Kirch  
Telefon: 0631 365-2575

M. Sc. Meike Stutz  
Telefon: 0631 365-2579

### **Denkmalpflege**

Dipl.-Ing. Sabine Aumann  
Telefon: 0631 365-2328

### **Rathaus Kaiserslautern**

Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern  
Telefon: 0631 365-1610  
Telefax: 0631 365-1619  
E-Mail: [stadtplanung@kaiserslautern.de](mailto:stadtplanung@kaiserslautern.de)

Öffnungszeiten:  
Mo.- Do. 08:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 13:00 Uhr